



## Inhalt

Ausschreibungen werden immer schärfer  
 „FORMAT“-Ranking: KWR zählt zu den Besten  
 Stiftungen: Grenzen der Gestaltungsfreiheit  
 Marktbeherrschende Unternehmen: Vorsicht bei Rabatten  
 Änderungen im Aktienrecht  
 Buch-Neuaufgabe  
 Vernissage „Das Spiel“

KARASEK WIETRZYK  
 Rechtsanwälte GmbH  
 IZD Tower  
 Wagramer Straße 19  
 1220 Wien



## Normenbindung hin oder her - Ausschreibungen werden immer schärfer

Mag. Wolfgang Müller

Das Anwachsen der rechtlichen Vertragsbedingungen bei Infrastrukturprojekten wird von der Bauwirtschaft schon seit geraumer Zeit kritisiert. Zu Recht! Die Unternehmungen haben schon mit der technischen und kaufmännischen Kalkulation innerhalb der zur Angebotsabgabe zur Verfügung stehenden Zeit mehr als genug zu tun. Selbst für den Fall, dass innerhalb des Unternehmens eine geeignete Fachkraft für das Studium der rechtlichen Bedingungen vorhanden ist – was ohnehin selten der Fall ist – ist das Schnittstellenproblem zwischen Techniker/Kaufmann einerseits und der juristischen Kontrolle andererseits nicht gelöst. In der Praxis ist zu beobachten, dass genau diese Schnittstelle sich oft dramatisch auf die Bauerfolgsrechnung auswirkt.

Besonders wichtig wäre daher, dass genormte Vertragsbestandteile nicht

ständig – und jedes Mal anders – durch zusätzliche Bedingungen verschärfend abgeändert werden. Juristisch sensibilisierte Kalkulanten müssen sich ansonsten jedes Mal erneut in den Vertrag einlesen – und überlesen dabei nicht selten problematische Vertragsbestimmungen, die erst viel später für Verdruss sorgen. So ist bei einigen jüngeren Bundesstrassenausschreibungen festzustellen, dass zwar die ÖNORM B 2118 (Entwurf) vereinbart wurde, jedoch mit vielfachen und verschärfenden Abänderungen, die wiederum nur durch zusätzliche Bedingungen zu erschließen sind.

Dasselbe ist bei Tunnelbauverträgen für schon herausgegebene und erschienene ÖNORMEN, wie etwa die B 2203 Teil 1 (Untertagebauarbeiten – Zyklischer Vortrieb) festzustellen: Dort wird mehrfach von der (ausgewogenen und durchdachten) Abrechnungsvereinbarung nach dem „Matrix-System“ abgewichen. Anstatt dessen werden alternative Abrechnungsmodelle vereinbart, die jedoch den Vortrieb nicht (wie von der ÖNORM gefordert) in gleichwertiger Art und Weise regeln.

Derlei Beobachtungen sind auch für genormte Düsenstrahlverfahren zu machen. Ein Anhalten derartiger Phänomene führt bereits verstärkt zu juristischen Überlegungen, wie dieses „wirtschaftliche Ungleichgewicht“ mit Hilfe des Schadenersatzrechts auszugleichen sein könnte.

## „FORMAT-Ranking“: KWR-Anwälte zählen zu den besten Österreichs

Dr. Simone Jelitzka

Die Zeitschrift „FORMAT“ berichtete über Österreichs beste Anwälte. Eine Jury, bestehend aus den 25 größten Anwaltskanzleien Österreichs, somit knapp 1.000 österreichische Anwälte, hat in 18 Kategorien - von Banken- und Transaktionsrecht über Kartell- und Arbeitsrecht bis zum Straf- und Familienrecht – die besten Juristen der jeweiligen Fachbereiche sowie die talentiertesten Nachwuchsanwälte gewählt. KWR-Anwälte wurden in 7 Fachbereichen zu den Top10 Anwälten des Landes gekürt:

MMag. Dr. Gerold Wietrzyk zählt sowohl im Umgründungsrecht als auch im Steuerrecht zu den 10 besten Anwälten Österreichs. Im Kartellrecht machte DDr. Jörg Zehetner das Rennen. Zu den führenden Bau- und Immobilienrechtlern wurde Dr. Georg Karasek genannt, der soeben die Neuaufgabe des Buches „Die Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers“ veröffentlicht hat. Der Sieger der Kategorie „bester Strafrechtler des Landes“ ist ebenfalls der bei KWR tätige Strafrechtsexperte Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter. Mag. Wolfgang Müller, Spezialist für Bau- und Werkvertragsrecht, wurde als einer der 10 besten Nachwuchsanwälte Österreichs genannt.



## Substiftungen: Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Stiftungsvorstands

Dr. David Christian Bauer

Auch eine Privatstiftung kann Stifterin einer anderen Privatstiftung sein. So können etwa für unterschiedliche Begünstigtengruppen mehrere rechtlich selbständige „Vermögenskreise“ gebildet werden. Meist sind die Stifter (und regelmäßig gleichzeitig Begünstigten) der ersten Privatstiftung auch Mitsifter bei der Substiftung. Den Großteil der Zuwendungen an die Substiftung bestreitet in der Praxis die erste Stiftung aus ihrem Vermögen.

Auch die Substiftung ist eine selbständige und eigentümerlose juristische Person wie jede andere Privatstiftung. Die Einflussmöglichkeiten auf die Substiftung hängen somit wesentlich von der Ausgestaltung der Stiftungserklärung, den Begünstigten und den errichtenden Stiftern der Substiftung ab.

Problematisch wird die Errichtung einer Substiftung, wenn die Stifter und allenfalls auch Begünstigten der ersten Privatstiftung bei der Errichtung nicht involviert sind. Die Substiftung könnte nämlich vom Vorstand der ersten Privatstiftung dazu genützt werden, den Vermögensbestand der ersten Privatstiftung auszuhöhlen. Gleichzeitig könnte sich der Stiftungsvorstand der ersten Privatstiftung auch zum Stiftungsvorstand der Substiftung bestellen und die Stiftungserklärung nach eigenem Gutdünken ausgestalten. Die Substiftung wird somit für den Stifter und die Begünstigten der ersten Stiftung zur „black box“.

Stifter und solche, die es werden wollen, müssen deshalb besonderes achtgeben: Wer die Gründung einer Substiftung verhindern oder zumindest einschränken will, muss dies in der Stiftungserklärung regeln.

Für Stiftungsvorstände gilt wiederum: Eine Substiftung darf – allenfalls – nur nach genauer Prüfung der Stiftungserklärung errichtet werden. Wird sie unzulässigerweise errichtet, kann dies zur gerichtlichen Abberufung des Stiftungsvorstandes führen. Wird die Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, vom Stiftungsvorstand wissentlich missbraucht, kann sogar der Straftatbestand der Untreue gem. § 153 StGB erfüllt sein.

## Marktbeherrschende Unternehmen: Vorsicht bei Rabatten

Dr. Johannes Peter Gruber

British Airways hat – wie vor kurzem in allen Zeitungen zu lesen war – erneut gegen europäisches Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) verstoßen. Großbritanniens National Carrier mit über 50.000 Mitarbeitern hat bereits öffentlich zugegeben, an Preisabsprachen über Treibstoffzuschläge beteiligt gewesen zu sein. Man sei sich des Ernstes der Lage bewusst und habe bereits rund EUR 550 Mio für die zu erwartende Geldbuße zurückgestellt.

Schon einmal zuvor – vor fast zehn Jahren – hat Virgin Atlantic die Europäische Kommission um Hilfe gebeten. Damals ging es um unzulässige Rabatte, die British Airways verschiedenen Reiseveranstaltern für die Vermittlung von Flugreisen gewährte. Die Kommission hat dafür im Jahr 2000 eine (vergleichsweise) bescheidene Strafe von EUR 6,8 Mio verhängt. Erst jetzt – rund sieben Jahre danach – hat der EuGH diese Entscheidung endgültig bestätigt: British Airways

ist ein marktbeherrschendes Unternehmen mit einem Marktanteil von rund 37 %. Der Marktanteil des größten Konkurrenten Virgin Atlantic liegt bei 5,5 %. Für Unternehmen, die einen so großen Vorsprung vor ihren Konkurrenten haben, gelten besondere Spielregeln am Markt.

Ein marktbeherrschendes Unternehmen darf mit seinen Kunden zB nicht vereinbaren, dass sie ihren ganzen Bedarf (oder einen großen Teil davon) ausschließlich bei ihm decken. Die Kunden sollen sich jederzeit frei entscheiden können, wo sie einkaufen. Dieses Verbot darf auch nicht umgangen werden: So zahlte British Airways den britischen Reiseveranstaltern nur dann Rabatte, wenn sie beim Vermitteln von Flugtickets ihr Vorjahresergebnis wieder erreichen oder übertreffen konnten. Je mehr das Vorjahresergebnis übertroffen wurde, desto höher fielen die Rabatte aus. Solche Geschäftsmethoden sind – so der EuGH – marktbeherrschenden Unternehmen verboten.

Die Europäische Kommission hat sich ganz allgemein vorgenommen, den Geschäftspraktiken marktbeherrschender Unternehmen in Zukunft mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Als erster Schritt wurde dazu Ende 2005/Anfang 2006 ein umfangreiches Diskussionspapier mit einer Reihe von neuen Bewertungsrichtlinien veröffentlicht. Sobald die Richtlinien endgültig feststehen, wird eine offizielle Bekanntmachung folgen.

Inhouse-Seminar 35  
Mittwoch, 19.09.2007  
17.00 Uhr

Marktbeherrschende  
Unternehmen  
– Zu den Reformplänen  
der Europäischen Kommission

Dr. Johannes Peter Gruber  
DDr. Jörg Zehetner



## Änderungen im Aktienrecht

Dr. Wolfgang Eigner  
LL.M. (Cambridge)

Die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die grenzübergreifende Wahrnehmung der Aktionärsrechte zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Der Einsatz moderner Technik soll Aktionären die wirksame Ausübung ihrer Rechte erleichtern. Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, in ihren Beziehungen zu Gesellschaftern und Dritten so weit wie möglich auf die neuesten Informations- und Kommunikationstechniken zurückzugreifen: Am 15.02.2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Kommission für eine Aktionärsrechte-Richtlinie zugestimmt.

Sie sieht einen verbesserten Zugang von Aktionären zu allen Informationen über die Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl und Stellvertreter sowie die Teilnahme an der Hauptversammlung via Internet oder anderen Kommunikationsmitteln vor. Das Hinterlegungserfordernis für Aktien, das gerade für institutionelle Anleger ein erhebliches Hindernis für die Ausübung ihrer Stimmrechte darstellt, soll abgeschafft werden. Die Richtlinie ist zwar nur auf börsennotierte Gesellschaften anwendbar, doch steht den Mitgliedstaaten eine weitergehende Umsetzung frei.

Dr. Wolfgang Eigner hat sich bereits jetzt intensiv mit den Einsatzmöglich-

keiten moderner Technik bei der Abhaltung von Hauptversammlungen und den praktischen Auswirkungen bei Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie beschäftigt. Als ehemaliger Assistent am Institut für Bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht der Wirtschaftsuniversität Wien verstärkt er das KWR-Team im Bereich Gesellschaftsrecht.



## Neuaufgabe des Buches „Die Prüf- & Warnpflicht des Werkunternehmers“ von Dr. Adolf Schopf und Dr. Georg Karasek

Dr. Simone Jelitzka

In der Neuaufgabe des Buches „Die Prüf- und Warnpflicht des Werkunternehmers“ behandelt Dr. Georg Karasek gemeinsam mit Dr. Adolf Schopf unter anderem die Themen Werkvertrag, General- und Subunternehmer, Dokumentation und Beweissicherung unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzeslage, Literatur, Judikatur und der geänderten ÖNORM B 2110. Weiters wurden die markanten Urteile zur Prüf- und Warnpflicht sowie andere aktuelle Entscheidungen ergänzt. Die Musterbriefe und der Fragenkomplex für den Praktiker wurden entsprechend erweitert und angepasst.



Corporate Lounge<sup>2</sup>

**Banken und  
Finanzdienstleister  
im Spannungsfeld von  
Gesetzgebung und  
Aufsicht**  
im Dachgeschoß des  
**Justizpalastes**

**Mittwoch, 14.11.2007  
18.00 Uhr**

**Dr. Hans Haumer**

Vorsitzender des Aufsichtsrates der  
ANAXO Financial Services AG  
Mitglied des Aufsichtsrates  
der FMA Liechtenstein

**Univ.-Prof. Dr.**

**Susanne Kalss LL.M. (Florenz)**

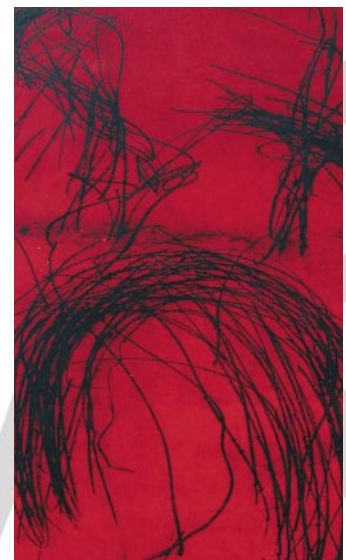
Institut für Bürgerliches Recht,  
Handels- und Wertpapierrecht  
der Wirtschaftsuniversität Wien

**Dr. Josef Schmidinger**

Generaldirektor S-Bausparkasse

**MMag. Dr. Gerald Resch**

Bereichsleiter der Integrierten Aufsicht  
der FMA





Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG:

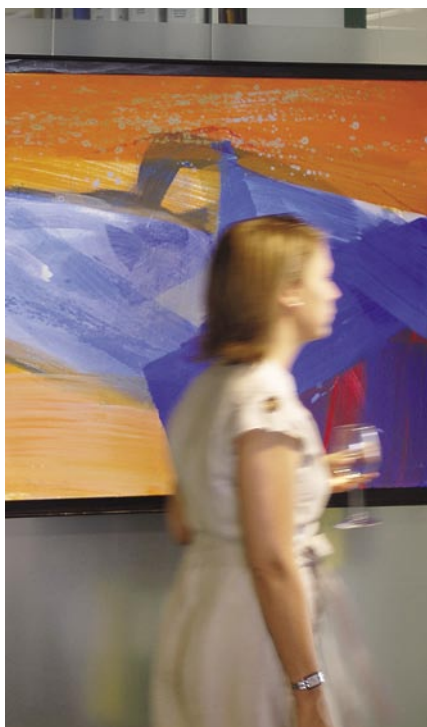
Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:  
KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,  
Wagramer Straße 19/19, 1220 Wien,  
FN 246828h HG Wien  
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Simone Jelitzka  
Design: www.ideas4you.at Werbeagentur GmbH  
Druck: Druckerei Schmidbauer Oberwart

## KWR-Vernissage „Das Spiel“ von Ilse Burkelz

Dr. Simone Jelitzka

Wie jedes Jahr veranstaltete KWR auch heuer wieder eine Vernissage. Diesmal stellte die Grazer Künstlerin Ilse Burkelz ihre Werke unter dem Titel „Das Spiel“ in den Kanzleiräumlichkeiten aus.

Trotz des heißen Wetters kamen zahlreiche Gäste: unter anderem Mat Schuh, Walter Baumann, Partner von Ernst & Young Austria, Dr. Clemens Steindl, Personalchef der Volksbanken AG und Univ.-Prof. Dr. Ing. Detelef Heck von der Technischen Universität Graz. Die Besucher waren nicht nur vom traumhaften Ausblick über Wien, sondern auch von den außergewöhnlichen Exponaten der Künstlerin begeistert.



### Kurznews

■ Dr. Marie-Agnes Arlt LL.M. (NYU) erhielt für ihre Veröffentlichung „Die Französische Aktiengesellschaft. Monistisches und dualistisches System im Spannungsfeld der Corporate Governance“ den Walther Kastner-Preis 2007.

■ Dr. Leonhard Reis wurde zum Mitglied des Editorial Board der neu gegründeten internationalen Zeitschrift „Masaryk University Journal of Law and Technology“ bestellt.

■ Mag. Isabella Eder ist seit ihrer Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte am 10.7.2007 Partnerin bei KWR.

  
fördert Kunst

KARASEK  
WIETRZYK  
Rechtsanwälte GmbH

IZD Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien  
office@kwr.at  
www.kwr.at  
T +43 1 24 500  
F +43 1 24 500 63999